

# S a t z u n g

zur

Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Rettenberg

Nr. 1 für das Gebiet

" östlicher Ortsrand "

Die Gemeinde Rettenberg erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung -BayBO- vom 02.07.1982 (GVBl S. 419, br. S. 1032) folgende

## Satzung

zur Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Rettenberg Nr. 1 für das Gebiet

"östlicher Ortsrand"

### § 1

Der Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "östlicher Ortsrand" wird gemäß der beiliegenden Planung des Planungsbüros Wendelin Socher, Wagneritz Nr. 33, 8977 Rettenberg vom 27.6.85, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, geändert.

### § 2

Die textlichen Regelungen, der mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 13. Juli 1964 Nr. XX 3793/63 genehmigten Satzung zum Bebauungsplan (Textteil), gelten unverändert für den Änderungsbereich.

### § 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rettenberg, den 29.10.1985

GEMEINDE Rettenberg



W ö r l e  
1. Bürgermeister



Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG, vom 23. Juli 1985 bis 23. August 1985 in der Gemeindeverwaltung in Rettenberg, Zimmer Nr. 1, Kranzegger Str. Nr. 4, öffentlich ausgelegt.

Rettenberg, den 30. September 1985



Wörle  
1. Bürgermeister



Die Gemeinde Rettenberg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14. 10. 1985 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Rettenberg, den 29. 10. 1985



Wörle  
1. Bürgermeister



Das Landratsamt Oberallgäu hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom ..... Nr. .... gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Delegationsverordnung vom 06. Juli 1982 (GVBl. S. 450) genehmigt.

Sonthofen, den .....

Hubert Rabini  
Landrat

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am .....  
ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung ist damit gem. § 12  
Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Rettenberg, den .....

Wörle  
1. Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes Rettenberg Nr. 1 für das Gebiet  
" Östlicher Ortsrand "

Begründung:

Die Grundstücke Fl.Nr. 6 (Teilfläche) und 98/4 der Gemarkung Rettenberg befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1. Eine Bebauung auf diesen Grundstücken war bisher noch nicht vorgesehen. Die bauliche Entwicklung auf den nachbargrundstücken zeigt jedoch, daß auf dem Grundstück Fl.Nr. 98/4 und der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 6, Gemarkung Rettenberg, eine Bebauung durchaus gerechtfertigt erscheint.

Der Gemeinderat beschloß daher in seiner Sitzung vom 1. Juli 1985 den Bebauungsplan -Planzeichnung- zu ändern. Die textlichen Regelungen der mit Entschliebung der Regierung von Schwaben vom 13.7.64 Nr. XX 3793/63 genehmigten Satzung zum Bebauungsplan werden durch die Änderung nicht berührt.

Die Änderung der Planzeichnung weist auf dem Grundstück Fl.Nr. 6 ein weiteres, erst noch zu vermessendes Baugrundstück aus. Auf dem neu zu bildenden Grundstück ist ein Wohnhaus (E + 1) mit Garage vorgesehen. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 98/4 ist ein Wohngebäude (E + D) mit Garage vorgesehen. Die Zufahrt zu beiden Grundstücken ist über die bereits vorhandene Gemeindestraße "Kalchenbachweg" möglich.

Rettenberg, den 28. Juni 1985

GEMEINDE RETTENBERG

  
W ö r l e

1. Bürgermeister